

455/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen vom 1. März 2000, Nr. 435/J, betreffend Auswirkungen der Novelle zum Bundesministeriengesetz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auf Grund der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 wurden von meinem Ressort folgende Angelegenheiten an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übertragen:

Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen
- Stellenplan des Bundes und Arbeitsplatzbewertung
- Allgemeine Angelegenheiten der Aus - und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten
- Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen
- Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten
- Allgemeine Angelegenheiten der Besoldung sowie des Personalinformations - und Berichtswesens
- Hinwirken auf eine gleichwertige Entwicklung des Dienstrechtes, des Personalvertretungsrechtes und des Dienstnehmerschutzes der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und Gemeinden

- Angelegenheiten der Verwaltungsakademie des Bundes, der Personalvertretungs - Aufsichtskommission sowie der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission
- Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsmanagements.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation
- Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform mit Ausnahme der Angelegenheiten der Rechtsbereinigung
- Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung
- Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens
- Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision
- Bereitstellung eines ressortübergreifenden elektronischen Bürgerinformationssystems

Weiters werden die bisher von meinem Ressort wahrgenommenen Agenden der Euro - Informationskampagne der Bundesregierung an das Bundeskanzleramt übertragen.

Nachgeordnete Bereiche meines Ressorts sind von der Änderung des Bundesministerien - gesetzes nicht betroffen.

#### Zu 2. 5. und 7.:

Durch die Übertragung der unter Punkt 1 angeführten Agenden an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport bzw. das Bundeskanzleramt fallen im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen die Aufgaben einer Sektion, eines Referates, ein Teilaufgabenbereich einer Abteilung sowie die Agenden der Euro - Informationskampagne weg. Die übrige Gliederung der Geschäfts - und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen bleibt unverändert aufrecht. Allfällige weitere Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Im Hinblick auf den Wegfall von Agenden und die erforderliche Anpassung der Aufgaben einzelner Organisationseinheiten an das geänderte Bundesministeriengesetz ist geplant, die Geschäfts - und Personaleinteilung ehestmöglich neu aufzulegen. Eine Kopie der derzeitigen Geschäfts - und Personaleinteilung (Stichtag 1. Dezember 1999) ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu 3. und 4.:

Auf Grund der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 wurden dem Bundesministerium für Finanzen keine Planstellen anderer Ressorts übertragen.

Von meinem Ressort wurden auf Grund dieser Novelle folgende Planstellen abgegeben:

a) an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

42 A1

4 v1

20 A2

8 A3

11 v3

3 v4

1 v5

2 Lehrlinge

b) an das Bundeskanzleramt

1 A3

4 Arbeitsleihverträge

Zu 6. und 8.:

Die Geschäftsordnungsbestimmungen, die einen Bestandteil der Geschäfts - und Personaleinteilung bilden, bleiben unverändert aufrecht. Eine Kopie der derzeit geltenden Geschäfts - und Personaleinteilung ist (wie bereits unter den Punkten 2, 5 und 7 dargelegt) der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu 9.:

Die Änderungen auf Grund der Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 dienen vor allem einer verbesserten Verteilung der Ministerialzuständigkeiten um bestehende Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen und die Aufteilung der Zuständigkeiten stärker an sachlichen Zusammenhängen zu orientieren, sodass es zu einer Vereinfachung von Verwaltungsabläufen kommt, deren Auswirkungen aber nicht quantifizierbar sind.

Zu 10. und 11.:

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes sollen (wie bereits unter Punkt 9 zum Ausdruck gebracht) insbesondere verwandte Agenden zusammengeführt werden, wodurch vereinfachte Verfahren und die Konzentration von Entscheidungen in einem Ressort zu erwarten sind.

Hinsichtlich der damit verbundenen Einsparungen ist ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt 9 darauf hinzuweisen, dass durch das Bundesministeriengesetz lediglich Kompetenzen verschoben werden und dadurch Einsparungen bei einem Ressort im Regelfall ein gleich hoher Zuwachs bei einem anderen Ressort gegenübersteht, wie dies auch bei den das Bundesministerium für Finanzen betreffenden Änderungen der Fall ist.

Auswirkungen bei den Einvernehmungsbindungen entstehen durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen insoweit, als in bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten nunmehr das Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport und nicht mehr eine Sektion des Bundesministeriums für Finanzen befasst werden muss.

**Die angeschlossenen Anlagen konnten nicht gescannt werden !!**